ULD-SH

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

24.05.2012

Live-Streaming einer Ratssitzung auf einer von Stadt oder Gemeinde betriebenen Homepage

Um das öffentliche Interesse an der kommunalen Politik zu fördern und mehr Interessierte ansprechen zu können, gibt es ein zunehmendes Interesse von Städten und Gemeinden die Stadt- und Gemeinderatssitzungen im Internet zu übertragen. Inwieweit dabei datenschutzrechtliche Interessen betroffen sind, soll in der nachstehenden Darstellung beurteilt werden.

Darüber hinaus ist ein Formulierungsvorschlag für eine Regelung in der Geschäftsordnung eines Stadt- oder Gemeinderats enthalten.

Ergebnis:

Die Übertragung der Sitzungen eines Stadt- / Gemeinderats ist möglich, wenn der Vorsitzende in Ausübung seines Rechts, Ablauf und Ordnung der Sitzung zu gestalten, diese zulässt.

Eine generelle Regelung sollte in die Geschäftsordnung des Stadt- / Gemeinderats aufgenommen werden.

Zudem muss jeder Beteiligte – Zuschauer, Mitarbeiter der Gemeinde und Mitglied des Stadt- / Gemeinderats – über die Übertragung aufgeklärt werden und zu Aufnahmen seiner Person noch bevor er gefilmt wird seine Zustimmung erteilen. Bleibt diese aus, darf er nicht in der Übertragung vorkommen. Die Nennung der Person in dem schriftlichen Protokoll bleibt davon unberührt.

Eine freiwillige Einwilligung von Gemeindemitarbeitern ist auf Grund ihres Angestelltenverhältnisses nicht möglich. Diese müssen von der Übertragung ausgeschlossen sein.

§ 21 LDSG ist auf ein Live-Streaming-Angebot nicht anzuwenden.

Für alle Anwesenden ergibt sich die Zustimmungsvoraussetzung aus § 11 LDSG, für die Ratsmitglieder zusätzlich aus § 22 KUG.

Da nur eine fehlende Einwilligung eines Zuschauers die Übertragung des Zuschauerraums unzulässig werden ließe, sollte um den Übertragungsablauf nicht zu beeinträchtigen von einer Übertragung des Zuschauerraums überhaupt abgesehen werden.

Die Zuschauer dürfen auch nicht im Hintergrund des Redners positioniert und damit in der Übertragung sichtbar sein.

◾Von einer Übertragung der Einwohnerfragestunde sollte abgesehen werden. Auch diese setzt eine Einwilligung des Sprechenden voraus, was potentiell ein dem Zweck zuwiderlaufendes Hindernis darstellt. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass die Anonymisierungspflicht von personenbezogenen Daten in den Wortbeiträgen eingehalten wird.

Formulierungsvorschlag für die Geschäftsordnung:

Übertragung der Sitzung

(1) Eine Übertragung der Ratssitzung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung mittels Telemedien ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Der Ratsvorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen.

(2) Die Einwilligung muss im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein erfolgen. Insbesondere ist der Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen, sowie die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung muss schriftlich erklärt werden und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden.

(3) Nicht einwilligen können Zuschauer der Sitzung, Angestellte der Gemeindeverwaltung und durch die Gemeindeverwaltung weisungsgebundene Personen.

(4) Personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein auch von nicht anwesenden Personen, die Inhalt der Ratssitzung sind oder in deren Ablauf genannt werden, sind ohne Einwilligung des Betroffenen in der Übertragung zu anonymisieren.

(5) Nur der im Sinne des § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein öffentliche Teil einer Sitzung kann übertragen werden. Die Einwohnerfragestunde ist von der Übertragung ausgenommen.

(6) Die Übertragungen dürfen nur für die Dauer der Legislaturperiode gespeichert werden. Personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein der Personen, die ihre Einwilligung widerrufen, sind aus den gespeicherten Übertragungen zu löschen.

A.Öffentlichkeit der Sitzung

1.Öffentlichkeit nach GO

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GO sind die Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich.

Dabei stellt die Öffentlichkeit eine reine Zuhörerschaft vor Ort dar. Gemeint ist die örtliche Öffentlichkeit. Somit nicht die mediale Öffentlichkeit, die keinen eigenen Anspruch aus § 35 GO und dem Öffentlichkeitsprinzip herleiten kann.

Eine Regelung über eine dem Streaming entsprechende Übertragung ist nicht getroffen.

2.Regelungen Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnungsregeln des Stadt- / Gemeinderats können eine Regelung über eine dem Streaming entsprechende Übertragung treffen. Diese muss allerdings die im folgenden Abschnitt B.2 genannten Einschränkungen berücksichtigen und es dürfen keine bestehenden Rechte abbedungen werden.

B.Umsetzung 1.Gesetze

Zunächst ist fraglich, nach welchen Gesetzen sich eine Übertragung in Form eines Live-Streams im Internet richtet.

a.Telemediengesetz (TMG)

Die Anwendung des TMG erfolgt über eine negative Abgrenzung zum Rundfunkstaatsvertrag und dem Telekommunikationsgesetz. Gemäß § 1 Abs. 1 TMG ist Telemedium, was nicht ganz zur Übertragung dienender Telekommunikationsdienst oder telekommunikationsgestützter Dienst nach dem TKG oder Rundfunk nach dem RStV ist.

Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht „reine“ Telekommunikationsdienste, telekommunikationsgestützte Dienste oder Rundfunk darstellen [1]

. Dabei umfasst der Begriff der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste praktisch alle denkbaren Arten multimedialer Angebote. Womit auch das Streaming umfasst ist.

b.Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

Nach dem Rundfunkstaatsvertrag der Länder ist Rundfunk im Sinne des § 2 Abs. 1 RStV ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst, der durch elektromagnetische Schwingungen entlang eines Sendeplans Bewegtbild und Ton für die Allgemeinheit zum zeitgleichen Empfang verbreitet. Das damit erfasste Übertragen von Ratssitzungen via Streaming wird allerdings durch § 2 Abs. 3 Nr. 4 RStV, der eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung voraussetzt, ausgeschlossen. Bei der Übertragung von reinen Sitzungen ohne Berichterstattung im Umfeld entfällt dieser redaktionelle Teil, sodass es sich nicht um einfachgesetzlichen Rundfunk handelt und die Regelungen des RStV für diese Übertragungen nicht einschlägig sind.

c.Telekommunikationsgesetz (TKG)

Darin sind in § 3 Nr. 24, Nr. 25 TKG die Telekommunikationsdienste und die telekommunikationsgestützten Dienste legaldefiniert.

Weder handelt es sich bei einer Übertragung via Streaming um reine Übertragung von Signalen, noch wird dabei auf telekommunikationsgestützte Dienste, deren Inhaltsleistung bereits in der Übertragung erbracht wird, zurückgegriffen.

d.Anwendung TMG

Das Telemediengesetz ist entsprechend § 1 Abs. 1 TMG anwendbar.

Nach § 4 TMG sind solche Telemedien zulassungsfrei und nach § 7 TMG ist der Betreiber für deren Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

Nach § 5 TMG bestehen für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien bestimmte Informationspflichten.

Sinn und Zweck der Regelung ist es Anbieter zu erfassen, die eine Website nutzen, um Kunden im Ergebnis eine entgeltliche Leistung anzubieten [2]. In der Gesetzesformulierung wird allerdings auf Dienste abgestellt, die „in der Regel gegen Entgelt“ angeboten werden. Die Entgeltlichkeit ist folglich keine Grundvoraussetzung für die Informationspflicht und trifft auch für Homepages von Städten und Gemeinden üblicherweise nicht zu. Die Übertragung einer Veranstaltung mittels eines Live-Streams, auch wenn diese ohne redaktionelle Bearbeitung stattfindet, ist schon auf Grund der Produktionskosten regelmäßig gegen Entgelt zu erhalten. Denn im Sinne des § 5 TMG zählt dazu auch die Finanzierung über die Werbeanzeigen auf der Homepage. Dementsprechend ist § 5 TMG bei der Übertragung einer Ratssitzung über eine Homepage einer Gemeinde oder Stadt – die in der Regel ohnehin bereits ein Impressum haben – anwendbar.

Eine Information im Sinne des § 5 TMG sollte schon aus datenschutzrechtlicher Sicht erfolgen. Gemäß § 27 LDSG hat ein Betroffener von einer Daten verarbeitenden Stelle das Recht auf Auskunftserteilung. Denklogische Voraussetzung zur Durchsetzung dieses Rechts ist, dass die staatliche Stelle für den Betroffenen erkennbar und erreichbar ist. Das gelingt über eine Informationserteilung im Sinne des § 5 TMG.

e.LDSG

Das Landesdatenschutzgesetz findet nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LDSG auf Städte und Gemeinden neben dem TMG Anwendung.

C.Einschränkungen

Generell wird eine mögliche Übertragung durch das LDSG zum einen und durch das Kunsturhebergesetz zum anderen eingeschränkt. Dabei ist zwischen den verschiedenen Teilnehmern zu unterscheiden.

a.Ratsmitglieder

Bildübertragung

Gemäß § 22 KUG dürfen Bilder nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Dies trifft auch auf Ratsmitglieder einer im Internet via Streaming übertragenen Ratssitzung zu.

Im Falle der Ratsmitglieder könnte eine Anwendung des § 22 KUG durch § 23 KUG beschränkt sein. Dafür kommen § 23 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 KUG in Betracht.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG dürfen ohne Einwilligung des Abgebildeten Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben verbreitet werden. Diese Ausnahmeregelung kann hier keine Anwendung finden, da sie sich nur auf die Versammlung als solche, also eine Abbildung der Versammlung als Vorgang bezieht. Nicht erfasst sind Abbildungen von Individuen [3]

. Hier sollen gerade die Redner gezeigt werden. Eine individuelle Abbildung wäre bei der Übertragung des Rednerpults zweifelsfrei gegeben; die Ausnahmeregelung greift hier nicht.

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG lässt eine zustimmungsfreie Abbildung von Personen zu, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung und der Tragweite ihres Wirkens als relative oder absolute Personen der Zeitgeschichte anzuerkennen sind.

Die absoluten Personen der Zeitgeschichte sind außergewöhnlich hervorragend gegenüber ihren Mitmenschen und stehen genau deshalb im Blickfeld der Öffentlichkeit; sie sind Teil der Zeitgeschichte und bleiben dies über Ihren Tod hinaus [4]

. Diesem Kreis werden zwar Politiker und Staatsoberhäupter zugerechnet, Mitglieder eines Stadt- oder Gemeinderats können davon nicht erfasst werden. Zwar umfasst der Begriff des Politikers auch lokalpolitisch aktive Bürger; diese stellen allerdings in der Regel keinen Teil der Zeitgeschichte dar. In der ehrenamtlichen Mandatsausübung liegt ein vorübergehender und im Sinne des Gesetzes nur in extremen Ausnahmen als zeitgeschichtlich bedeutender Status. Das öffentliche Interesse ist insoweit nicht höher, als die berechtigten Interessen der Mandatsträger, denen damit ihr Zustimmungsrecht erhalten bleibt.

Allenfalls ließen sich Ratsmitglieder unter dem Begriff der relativen Person der Zeitgeschichte fassen. Das sind alle Personen, die mit der Zeitgeschichte - und sei es auch gegen ihren Willen - derart in Berührung kommen, dass sie nur vorübergehend zu Personen der Zeitgeschichte werden; die das Informationsinteresse der Allgemeinheit also nur für beschränkte Zeit und in beschränktem Umfang auf sich ziehen [5]

.

Hierbei muss allerdings auf den Umstand, der zeitgeschichtliche Bedeutung verleiht, Bezug genommen werden, ohne den das Ratsmitglied trotz des Mandats eine reguläre Person im Sinne des § 22 KUG bleibt. Allein eine Ratsmitgliedschaft ist kein vorübergehender Status zeitgeschichtlicher Bedeutung.

Dass die Ausübung der Persönlichkeitsrechte gegenüber einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf Grund der Mandatseigenschaft generell zurückzutreten hat, ist nicht anzunehmen. Die Persönlichkeitsrechte eines Ratsmitglieds, das als Amtsträger handelt, werden modifiziert und reduziert. Ein Ausschluss von Bild- und Tonaufnahmen einzelner Ratsmitglieder bleibt aber schon zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs und der unbeeinträchtigten Mandatsausübung möglich [6], soweit sich die Abgeordneten durch die Aufzeichnung beeinträchtigt sehen. Auch sind die Ratsmandate ehrenamtlicher Natur und schon deshalb schützenswerter als Berufspolitiker. Die Lokalpolitik spielt sich zudem in einem geografisch begrenzten Bereich ab. Die Ratsmitglieder sehen sich in einem lokalen Umfeld stärker den Nachbarn und Gemeindemitgliedern gegenüber und somit sind auch ihre Interessen besonders schützenswert.

Fraglich ist nun, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten auch zulässig ist.

Im Sinne des § 2 Abs.1 LDSG sind personenbezogene Daten sämtliche Informationen, die einer bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Erfasst sind damit auch Bild und Wort.

Die Datenverarbeitung stellt nach § 2 Abs. 2 LDSG die Verwendung und damit jeden Umgang mit diesen dar. Darunter fallen die Aufnahme und Übertragung auf der Homepage an eine unbekannte Vielzahl von Rezipienten.

Die datenverarbeitende Stelle ist entsprechend § 2 Abs. 3 LDSG die öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt. Insoweit also die jeweilige Gemeinde, die gemäß § 2 Abs. 1 LVwG Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 3 Abs. 1 LDSG ist.

Gemäß § 21 Abs. 1 S.1 LDSG ist eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet nur durch Erlaubnis durch eine Rechtsvorschrift oder mit der vorherigen Einwilligung des Betroffenen möglich. § 21 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 LDSG stellt allerdings eine Ausnahme für Mandatsträger dar. Demnach dürfen Daten, die sich auf das Mandat beziehen dann veröffentlicht werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

Die Mitglieder eines Rats sind Mandatsträger. Die Veröffentlichung einer Ratssitzung steht grundsätzlich auch mit der Mandatsausübung in unmittelbarem Zusammenhang. Der Anwendungsbereich des § 21 LDSG betrifft die Veröffentlichung des Namens eines Abgeordneten in Verbindung mit öffentlichen Auftritten im Rahmen des Mandats, wie auch die Bekanntmachung von Arbeitsergebnissen oder Stellungnahmen. Das dient der Information der Bürger. Eine Übertragung der Sitzung ist für die reine Information der Öffentlichkeit nicht notwendig, da der Öffentlichkeitsgrundsatz dahingehend bereits ausreichend ist. Abzuwägen ist folglich, ob eine Übertragung per Live-Streaming mit den Interessen der Mandatsträger vereinbar ist. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass es sich um ehrenamtliche Arbeit handelt, die gerade kein professionelles Auftreten in der Öffentlichkeit und insbesondere vor laufenden Kameras voraussetzen darf. Die Übermittlungsform einer Live-Übertragung erzeugt hohen Druck und produziert besondere Daten, da diese für den Gezeigten schwerlich beherrschbar sind. Dabei handelt es sich nicht um Informationen über die Arbeit der Mandatsträger als solche. Vielmehr soll damit lediglich ein Service-Gedanke und ein zeitgemäßer Umgang mit neuen Medien umgesetzt werden. Dieser Umstand und die bereits dargestellten Argumente für einen umfassenden Schutz der Interessen des Mandatsträgers und auch zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs lassen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nach der Ausnahmeregelung des § 21 Abs. 1 S. 2 LDSG nicht zu. Eine Zulässigkeit des Streamings richtet sich auch hier nach den weiteren Regelungen des LDSG.

Die Übertragung der Sitzung auf der Homepage an eine unbekannte Vielzahl von nicht öffentlichen Stellen ist gemäß § 15 Abs. 1 LDSG nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zentral sind dabei die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 11 LDSG.

Hier kommen nur die Möglichkeiten der Einwilligung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG, der Umstand, dass die verarbeitende Stelle diese zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG oder nach § 11 Abs. 2 LDSG die Daten aus einer allgemein zugänglichen Quelle stammen, in Betracht.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG erfordert eine Einwilligung zur Aufnahme von Bild und Ton des Betroffenen. Diese ist individuell einzuholen und die Notwendigkeit tritt – wie bereits dargestellt – als Persönlichkeitsrecht auch nicht durch die Mandatswahrnehmung generell zurück.

Um nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG zulässig zu sein, ist eine Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle vorauszusetzen. Auf die Live-Übertragung angewendet, müsste diese erforderlich für die Durchführung einer Stadtratssitzung sein. Einzig denkbar ist hier die Wahrung der Öffentlichkeit einer Sitzung.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist die Öffentlichkeit generell herzustellen, kann aber nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GO ausgeschlossen werden.

Zur Herstellung der Öffentlichkeit ist es aber nur erforderlich vor Ort über die Sitzung zu informieren und Zugangsmöglichkeit zu den Räumlichkeiten mit entsprechenden Platzkapazitäten zu gewähren. Damit ist eine Übertragung im Internet zur Herstellung der Öffentlichkeit im Sinne der GO schon nicht erforderlich und führt zur Nichtanwendbarkeit des § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG.

Weiter könnte die öffentliche Sitzung des Rats eine allgemein zugängliche Quelle im Sinne des § 11 Abs. 2 LDSG sein.

Die Regelung zielt vornehmlich auf öffentlichzugänlichen Verzeichnisse ab, deren sich die öffentlichen Stellen zu ihrer Aufgabenerfüllung bedienen können.

Dies ließe sich allenfalls auf die nach der Sitzung veröffentlichten Protokolle beziehen. Diese sind allerdings als Verschriftlichung des Sitzungsinhalts in Form und Darstellung nicht mit der tatsächlichen Veranstaltung zu vergleichen. Die Sitzung selbst ist, auch wenn sie öffentlich abgehalten wird, keine Quelle im Sinne des § 11 Abs. 2 LDSG. Auch würden hier wieder Einschränkungen durch schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen können.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung, also die Live-Übertragung ins Internet, ist insofern gemäß § 15 Abs. 1 LDSG von der Einwilligung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG abhängig.

Eine den Vorschriften entsprechende Aufnahme auch im Anschluss an die Übertragung anzubieten ist möglich, allerdings ist die Speicherdauer zu beachten. Nach § 21 Abs. 2 LDSG ist jede Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet auf eine Zeit von maximal fünf Jahren befristen. Dies ist insbesondere bei der Absicht, ein öffentliches Archiv von Aufzeichnungen anzubieten, beachtlich.

Tonübertragung

Aus dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG leitet sich auch das Recht am eigenen Wort ab. Die Übertragung der Tonspur unterfällt diesem und kann durch die Ausübung verhindert werden [7]. Das Recht am eigenen Wort ist trotz der eigentlich öffentlichen Veranstaltung einer Ratssitzung anwendbar, da die Fixierung des gesprochenen Wortes mit allen Unzulänglichkeiten auf ein Speichermedium nicht mit dem puren Anhören durch einen Zuhörer vergleichbar ist. Der Sprechende wäre durch das Wissen, alle Fehltöne vorgehalten bekommen zu können, potentiell verunsichert und könnte sich nicht frei entfalten.

Nach dem LDSG sind Bild und Ton als personenbezogene Daten gleich zu behandeln.

b.Zuschauer

Wie bei den Ratsmitgliedern gelten erst Recht für die Zuschauer vor Ort entsprechende Einschränkungen.

Auch diese müssten nach § 22 KUG einwilligen, wobei hier für ein Abbilden des Zuschauerraums im Ganzen und somit der Veranstaltung als solches die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG greift und demnach einer Live-Übertragung nicht entgegen steht.

Datenschutzrechtlich ist wie bei den Ratsmitgliedern selbst eine Einwilligung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG erforderlich.

Eine solche Einwilligungserklärung rechtswirksam von allen Betroffenen zu erhalten, erscheint nicht möglich. Die Zuschauer müssen nach § 12 Abs. 2 LDSG über die Datenerhebung aufgeklärt werden und die Einwilligung nach § 12 Abs. 1 LDSG schriftlich erteilen.

Verweigert sich nur ein Zuschauer, kann der Zuschauerraum nicht gezeigt werden.

Insoweit muss auch auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abgestellt werden. Die Zuschauer dürfen dann auch nicht im Hintergrund der Rednerposition erkennbar sein. Dem ist durch eine entsprechende Positionierung der Beteiligten nachzukommen.

Eine Einwilligungsbedingung als Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme an der Ratssitzung widerspräche dem Öffentlichkeitsgrundsatz.

c.Weitere Betroffene

Weitere Betroffene wie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Sachverständige oder Berater müssen ebenfalls nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG einwilligen. Auf Grund der hier vorliegenden besonderen Abhängigkeit in Form von Vertrags- oder Angestelltenverhältnissen, ist eine tatsächliche freiwillige, ohne subjektiv empfundenen Zwang zu erteilende Einwilligung schwerlich anzunehmen. Damit entfällt eine Einwilligungsmöglichkeit für diese Betroffenen.

d.Inhalte

Innerhalb der Sitzung ist zwischen den einzelnen Abschnitten zu unterteilen. Übertragen werden darf ohnehin nur, was nach § 35 Abs. 1 GO öffentlich ist.

Die obligatorische Einwohnerfragestunde ist dabei gesondert zu behandeln. Sie ist gemäß § 16c Abs. 1 Satz 2 GO stets öffentlich und dem möglichen nicht öffentlichen Teil einer Sitzung vorwegzunehmen.

Eine Übertragung dieser würde zunächst die Einwilligung des vortragenden Einwohners voraussetzen. Bleibt die Einwilligung aus, ist eine Übertragung nicht zulässig.

Dieser Vorgang kann sich für den Einzelnen als ein den Sinn und Zweck der Einwohnerfragestunde untergrabendes Hindernis darstellen.

Diese ist zur Kontaktaufnahme zwischen Einwohner und Gemeindevertretung konstruiert und dient der Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Um Hemmnissen auf Seiten der Einwohner vorzubeugen, sollte zu Gunsten der Zielrichtung der Einwohnerfragestunde von deren Übertragung generell abgesehen werden.

Die in den Ratssitzungen behandelten Bürgerangelegenheiten sind als personenbezogene Daten ebenfalls nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG einwilligungsbedürftig. Anderenfalls dürfen die Daten nur anonymisiert verwendet werden. Dabei ist zu bedenken, dass dadurch der Arbeitsablauf und die Funktionalität des Rats berührt sein können.

Die Anonymisierungspflicht bezieht sich auch auf die Einwohnerfragestunde und dort etwaig genannte personenbezogene Daten. Auch um Verstößen durch Wortbeiträge von Einwohnern vorzubeugen, sollte von einer Übertragung der Einwohnerfragestunde grundsätzlich abgesehen werden.

Fußnoten:

1. Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien,

2. Auflage 2011

2. Spindler/Schuster, TMG §5, Rn 10

3. Dreier/Schulze

Urheberrechtsgesetz

3. Auflage 2008, § 23, Rn. 19.

4. Dreier/Schulze

Urheberrechtsgesetz

3. Auflage 2008, § 23, Rn. 5.

5. Dreier/Schulze

Urheberrechtsgesetz

3. Auflage 2008, § 23, Rn. 5.

6. OVG Saarland, 3 B 203/10, Rn. 54 ff.

7. OLG Köln, 2 U 133/77, BverfG, 2 BvR 454/71

Kontakt & Impressum

Datenschutzerklärung

Home

Wir über uns

Themen

Systemdatenschutz

Audit / Gütesiegel

Projekte

Informationsfreiheit

Gesetze

Presse

Veröffentlichungen

Mediathek

Vorträge

Infos für Bürger

Infos für Behörden

Infos für die Wirtschaft

FAQs

Häufig gestellte Fragen

Mailinglisten

Datenschutzakademie

Datenschutzakademie

Datenschutzakademie

Zur Seite des Virtuellen Datenschutzbüros